

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: „bib friends e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Brühl.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Konkret verfolgt der Verein folgende Ziele nach AO.:

- Förderung der Jugend- und Seniorenhilfe
- Förderung von Kunst und Kultur
- Förderung der Erziehung, Erwachsenen- und Berufsbildung einschließlich der Studienhilfe

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung und Förderung der StadtBibliothek Brühl als Einrichtung gesellschaftlichen Lebens in ihrem bildungspolitischen und kulturellen Auftrag. Gemäß diesen Zielen wird er im engen Zusammenwirken mit der StadtBibliothek Brühl, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Brühl oder eine entsandte städtische Vertretung

besonders darum bemüht sein:

- durch seine Öffentlichkeitsarbeit die StadtBibliothek Brühl darin zu unterstützen, sich im Bewusstsein der Bürger/innen zu verankern und den Kreis der Interessierten und Nutzenden zu erweitern.
- Heranführung von Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen, Senioren sowie Menschen mit Handikap an die Angebote der StadtBibliothek Brühl und deren aktive Nutzung
- den Ausbau des Bestands an Medien und technischen Hilfsmitteln unterstützend und zusätzlich zu fördern.
- den Leistungsstandard und die Angebote der StadtBibliothek Brühl zusätzlich durch die Förderung geeigneter Maßnahmen, Veranstaltungen etc. zu ergänzen.
- die StadtBibliothek Brühl bei der Durchführung und Gestaltung von zusätzlichen Veranstaltungen beispielsweise im Bereich von Lesungen, Ausstellungen, Vorträge u.a. zu unterstützen,

Der Verein nimmt keinen Einfluss auf den Aufbau des Medienbestandes, sondern sieht seine Aufgabe in der ideellen und materiellen Förderung der StadtBibliothek Brühl.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist in Textform (schriftlich, als E-Mail oder per Online-Formular) an den Vorstand zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt in Textform (schriftlich, als E-Mail oder per Online-Formular) gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Vereinsorgan. Die Mitgliederversammlung findet

in der Regel einmal jährlich in der Form einer Präsenzveranstaltung statt.

An Stelle der Mitgliederversammlung in Präsenzform kann eine virtuelle Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese virtuelle MV ist gegenüber der präsenten MV nachrangig.

Der Vorstand entscheidet hierüber in seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in seiner Einladung mit. Virtuelle MV finden per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig die Zugangsdaten/Passwort.

Eine virtuelle MV kann nicht über die Auflösung des Vereins bestimmen, dies ist unzulässig.

Zu ihren Aufgaben gehören der MV insbesondere

- die Wahl einer/es Vorsitzenden, einer/es stellvertretenden Vorsitzenden
- einer/es Kassenführerin/Kassenführers
- von Beisitzenden in einer von der Mitgliederversammlung festgelegten Anzahl
- die vorzeigige Abberufung von einzelnen Mitgliedern im Vorstand
- Wahl der zwei Kassenprüfer/innen
- Entgegennahme des Sachberichtes
- Entgegennahme des Kassenberichtes
- Beschluss über den Jahresabschluss
- Entlastung des Vorstands,
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit in einer Beitragsordnung
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in Textform elektronisch unter Angabe der Tagesordnung und des Ortes einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder Email Adresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen und einer Tagesordnung verlangt.

Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder bei Verhinderung der/dem stellv. Vorsitzenden geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Schriftführer/in zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann bei natürlichen Mitgliedern nur persönlich und bei juristischen Mitgliedern unter Vorlage/Nachweis einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der Schriftführung zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll ist in der Regel vier Wochen nach der MV den Mitgliedern per Post oder e-mail in Textform zuzustellen.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) der dem Vorsitzenden
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden
 - c) einer von der Mitgliederversammlung festgelegten Anzahl an Beisitzenden
 - d) der dem Kassenführer/in
 - e) mit beratender Stimme der Bürgermeister der Stadt Brühl oder eine entsandte städtische Vertretung
- Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind a), b) und d), auch geschäftsführender Vorstand genannt. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Kontoführung hat im Vieraugenprinzip zu erfolgen.

Die Verfügung über das Vereinsvermögen erfordert jeweils zwei Unterschriften von Vorstand nach §26 BGB.

Aufgaben des Vorstandes:

- Planung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung zu §7 (Mitglieder)
- Beschlüsse über Ausgaben

Die/der Vorsitzende /Vorsitzende lädt mit einer Frist von 14 Tag zu Vorstandssitzungen mit einer Tagesordnung per Post oder per Email in Textform ein.

Die Vorstandssitzung findet in der Regel in Präsenzform statt.

Sie/Er kann auch alternativ zu einer virulenten oder hybriden Vorstandssitzung einladen. Es gelten die gleichen Bedingungen und Regeln wie bei der Vorstandssitzung in Präsenz; diese Form ist nachrangig zur Präsenzform.

Über die Ereignisse der Vorstandssitzung wird ein Protokoll angefertigt

Weiteres kann in einer Geschäftsordnung des Vorstands festgelegt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahr gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur natürliche Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen.

Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfenden berichten der MV.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Brühl mit der Zweckbestimmung, dies der Stadtbibliothek Brühl zusätzlich zukommen zu lassen.

Brühl, 17.10.23